

# Infotech AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Individualsoftware

Änderungs-Historie:

<b>Version</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
1.0	Erstellt	01.10.2025

# Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG .....	3
2. VERTRAGSGEGENSTAND .....	3
3. OFFERTE UND VERTRAGSSCHLUSS .....	3
4. LEISTUNGSERBRINGUNG, LIEFERUNG, INSTALLATION .....	4
5. LEISTUNGSVERZUG.....	4
6. AUSFÜHRUNG .....	4
7. WARTUNG, SUPPORT, HOSTING.....	5
8. PROJEKTORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT .....	5
9. SUBUNTERNEHMER.....	5
10. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG .....	5
11. ABNAHME .....	6
12. GEWÄHRLEISTUNG UND VERJÄHRUNG .....	6
13. HAFTUNG .....	7
14. IMMATERIALGÜTERRECHTE .....	7
15. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ .....	7
16. ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG .....	8
17. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG.....	8
18. LEISTUNGSÄNDERUNGEN (CHANGE REQUESTS).....	8
19. FOLGEN DER BEENDIGUNG / EXIT .....	8
20. HÖHERE GEWALT .....	9
21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9

# Allgemeine Bestimmungen

## 1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Verträge zwischen der Infotech AG, Im alten Riet 125, FL-9491 Schaan, Liechtenstein (nachfolgend «Anbieter») und deren Kunden (nachfolgend «Kunde») im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung, Anpassung und Lieferung von Individualsoftware sowie damit verbundenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu.

1.3 Diese AGB gelten auch für künftige Aufträge, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

## 2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Entwicklungsleistungen durch den Anbieter zur Erstellung, Anpassung oder Erweiterung von Individualsoftware gemäss den im Angebot oder im Vertrag definierten Anforderungen des Kunden.

2.2 Der Anbieter schuldet die vertragsgemässe Erbringung der vereinbarten Leistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg, der über die ausdrücklich vereinbarten Funktionalitäten hinausgeht, wird nicht geschuldet.

2.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Anbieter nicht verpflichtet, Hosting-, Betriebs-, Wartungs- oder Supportleistungen dauerhaft bereitzustellen.

## 3. Offerte und Vertragsschluss

3.1 Offerten des Anbieters sind – sofern nicht anders angegeben – 30 Tage ab Datum gültig.

3.2 Die Kalkulation der Offerte basiert auf den zum Offertzeitpunkt bekannten Annahmen und Angaben des Kunden. Ändern sich diese Grundlagen oder erweisen sie sich als unvollständig oder unkorrekt, ist der Anbieter berechtigt, Preise, Termine und Leistungsumfang angemessen anzupassen.

3.3 Vorarbeiten wie Workshops, Spezifikations- oder Konzeptionsleistungen, Prototypen oder Proof-of-Concepts sowie Aufwandsschätzungen sind entgeltlich, sofern sie nicht ausdrücklich als kostenlos bezeichnet sind.

3.4 Drittleistungen oder -lizenzen (z. B. Frameworks, APIs, Cloud-Ressourcen) in der Offerte stehen unter Verfügbarkeits- und Preisvorbehalt des jeweiligen Drittanbieters.

3.5 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme der Offerte bzw. Auftragsbestätigung durch den Kunden zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

3.6 Der Anbieter kann die Aufnahme der Arbeiten von einer Anzahlung oder Akontozahlung gemäss Offerte abhängig machen.

## **4. Leistungserbringung, Lieferung, Installation**

4.1 Der Anbieter erbringt die vereinbarten Entwicklungsleistungen nach bestem Wissen und Können sowie unter Beachtung der im Zeitpunkt der Vertragserfüllung allgemein üblichen Standards.

4.2 Der Liefergegenstand gilt als erbracht, sobald die vereinbarte Softwarelösung dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde (z. B. durch Übergabe des ausführbaren Programms, des Quellcodes oder Bereitstellung zum Download).

4.3 Installation, Konfiguration, Schulung, Datenmigration oder sonstige Zusatzleistungen sind nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich im Vertrag oder Angebot vereinbart sind.

4.4 Mit Übergabe der Software gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt für den Betrieb der Software, die Datensicherung sowie die Sicherheit seiner Systemumgebung verantwortlich.

4.5 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz des Anbieters, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## **5. Leistungsverzug**

5.1 Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart wurden. In allen anderen Fällen gelten sie als Richtwerte ohne rechtsverbindliche Wirkung.

5.2 Der Anbieter gerät nur dann in Verzug, wenn er eine ausdrücklich vereinbarte verbindliche Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen überschreitet.

5.3 Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden oder Dritter gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden und führen nicht zum Verzug des Anbieters.

5.4 Im Falle des Verzugs hat der Kunde dem Anbieter zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

## **6. Ausführung**

6.1 Der Anbieter erbringt die Entwicklungsleistungen gemäss den im Vertrag oder Angebot definierten Spezifikationen. Massgeblich sind die bei Vertragsabschluss gültigen technischen Standards, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.2 Der Anbieter ist berechtigt, bei der Umsetzung eigene Methoden, Tools und Entwicklungsumgebungen einzusetzen, sofern dadurch die vertraglich vereinbarten Ergebnisse erreicht werden.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Durchführung des Projekts notwendigen Informationen, Unterlagen, Ansprechpartner und Mitwirkungen rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen oder Mehraufwände, die durch fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten.

6.4 Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für Ergebnisse, die auf unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben des Kunden beruhen.

## **7.     Wartung, Support, Hosting**

7.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, beim Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Wartungs- und Supportleistung gemäss den jeweils aktuell gültigen Wartungsbedingungen des Anbieters zu aktivieren. Der Anspruch auf Wartung und Support besteht ausschliesslich für Zeiträume, in denen die entsprechende Wartungsrechnung durch den Kunden fristgerecht beglichen wurde. In diesem Fall erbringt der Anbieter die Leistungen gemäss den zum Zeitpunkt der Aktivierung gültigen Wartungs- und Supportbedingungen. Die Wartung kann vom Kunden jederzeit auf Ende der laufenden Wartungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern im Angebot nichts anderes festgelegt ist.

7.2 Updates oder Upgrades können vom Kunden mit aktivem Wartungsvertrag angefordert werden. Der Anbieter bestimmt Inhalt und Zeitpunkt solcher Updates und Upgrades nach eigenem Ermessen.

7.3 Webhosting: Sofern der Anbieter für den Kunden Webhosting-Dienste über die Hostfactory.ch AG bereitstellt, geschieht dies im Namen des Anbieters, jedoch ohne eigene Leistungsverpflichtung im Hinblick auf Verfügbarkeit, Sicherheit oder fehlerfreie Funktion der Hosting-Umgebung. Der Anbieter übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle, Störungen, Datenverluste oder Schäden, die auf die Hosting-Dienste zurückzuführen sind. Der Kunde anerkennt, dass das Hosting über einen Drittanbieter erfolgt und dass sämtliche Risiken aus der Nutzung der Hosting-Dienste ausschliesslich beim Kunden liegen.

## **8.     Projektorganisation und Zusammenarbeit**

8.1 Jede Partei benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Projektkoordination. Änderungen sind der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

8.2 Der Anbieter setzt die eingesetzten Mitarbeitenden nach eigenem Ermessen ein und ist berechtigt, diese jederzeit auszutauschen. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz bestimmter Personen besteht nicht.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich, notwendige Entscheidungen, Freigaben und Rückmeldungen innert angemessener Frist zu erteilen, damit der Projektfortschritt nicht beeinträchtigt wird.

8.4 Sitzungen, Statusberichte oder sonstige Dokumentationen werden im Umfang durchgeführt, wie dies im Angebot oder Vertrag vereinbart ist. Weitergehende Berichtspflichten bestehen nicht.

## **9.     Subunternehmer**

9.1 Der Anbieter ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer oder externe Spezialisten einzusetzen.

9.2 Der Anbieter bleibt gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemässe Erfüllung der vertraglichen Leistungen verantwortlich.

9.3 Ein Anspruch des Kunden auf Offenlegung oder Zustimmung zum Einsatz bestimmter Subunternehmer besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## **10.    Vergütung und Zahlung**

10.1 Die Vergütung richtet sich nach dem im Vertrag oder Angebot vereinbarten Preis. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach effektivem Aufwand zu den bei Vertragsabschluss gültigen Ansätzen.

10.2 Teilleistungen und -lieferungen können vom Anbieter gesondert in Rechnung gestellt werden.

10.3 Bei Projekten mit längerer Laufzeit ist der Anbieter berechtigt, angemessene Akontozahlungen zu verlangen.

10.4 Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

10.5 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist der Anbieter berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich offener Forderungen einzustellen. Allfällige dadurch entstehende Verzögerungen gehen zulasten des Kunden.

10.6 Der Anbieter ist berechtigt, die vereinbarten Preise jährlich den Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von Liechtenstein/Schweiz anzupassen. Grundlage bildet jeweils der Indexstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

10.7 Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, schuldet er die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Ersatz sämtlicher dem Anbieter entstehender Mahn- und Inkassokosten.

10.8 Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Steuern und Abgaben.

## **11. Abnahme**

11.1 Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen stellt der Anbieter dem Kunden die Individualsoftware zur Abnahme bereit.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellte Software innerhalb von 15 Arbeitstagen zu prüfen und schriftlich die Abnahme zu erklären oder festgestellte wesentliche Mängel schriftlich zu rügen.

11.3 Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Abnahmeerklärung noch eine Mängelrüge, gilt die Software als abgenommen. Die produktive Nutzung der Software durch den Kunden gilt in jedem Fall als Abnahme.

11.4 Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen, die die Funktionsfähigkeit der Software nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Abweichungen sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

11.5 Der Anbieter ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teile der Software Teilabnahmen zu verlangen. Für diese Teile beginnen die Gewährleistungsfristen mit der jeweiligen Teilabnahme.

## **12. Gewährleistung und Verjährung**

12.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die erstellte Individualsoftware im Wesentlichen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Spezifikationen entspricht.

12.2 Als Mängel gelten ausschliesslich reproduzierbare Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen. Geringfügige Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, gelten nicht als Mängel.

12.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme bzw. Teilabnahme.

12.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch unsachgemässe Bedienung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, ungeeignete Systemumgebungen oder äussere Einflüsse entstehen.

12.5 Für Drittsoftware und Open-Source-Komponenten übernimmt der Anbieter ausschliesslich die Weitergabe der vom jeweiligen Hersteller oder Rechteinhaber eingeräumten Rechte und Gewährleistungen. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung des Anbieters ist ausgeschlossen.

12.6 Sämtliche vertraglichen Ansprüche des Kunden gegen den Anbieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten ab Abnahme der Leistungen. Hiervon

ausgenommen sind Ansprüche wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie Personenschäden; diese verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **13. Haftung**

13.1 Der Anbieter haftet unbeschränkt für Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie für Personenschäden, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

13.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

13.3 In jedem Fall ist die Haftung des Anbieters auf den Betrag der vom Kunden in den letzten zwölf Monaten vor Schadenseintritt für die betreffende Leistung bezahlten Vergütung beschränkt.

13.4 Der Anbieter haftet nicht für mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.

13.5 Für Schäden, die durch Drittsoftware oder Open-Source-Komponenten entstehen (einschliesslich Schadsoftware oder Sicherheitslücken), übernimmt der Anbieter keine Haftung.

13.6 Der Kunde ist verpflichtet, regelmässige Datensicherungen vorzunehmen. Unterbleibt dies, ist jede Haftung des Anbieters für Datenverluste ausgeschlossen.

## **14. Immaterialgüterrechte**

14.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte an vorbestehender Software, Tools, Frameworks, Bibliotheken, Modulen, Verfahren oder sonstigem Know-how verbleiben ausschliesslich beim Anbieter. Der Anbieter ist berechtigt, diese jederzeit frei in anderen Projekten einzusetzen.

14.2 An der im Rahmen des Vertrages erstellten Individualsoftware erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht gemäss den im Vertrag definierten Bestimmungen.

14.3 Eine Übertragung von Immaterialgüterrechten (einschliesslich des Quellcodes) auf den Kunden erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart und die geschuldete Vergütung vollständig bezahlt ist.

14.4 An Drittsoftware oder Open-Source-Komponenten erhält der Kunde ausschliesslich die Nutzungsrechte, die ihm der jeweilige Rechteinhaber einräumt. Der Anbieter übernimmt keine darüberhinausgehende Gewährleistung oder Haftung.

14.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Hinweise auf Urheberrechte, Marken oder andere Schutzrechte des Anbieters oder Dritter zu entfernen oder zu verändern.

## **15. Geheimhaltung und Datenschutz**

15.1 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen des Vertrags zugänglich gemachten Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich erkennbar sind, streng vertraulich zu behandeln und ausschliesslich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

15.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoss gegen diese Bestimmung bekannt werden, die der empfangenden Partei bereits rechtmässig bekannt waren oder die von Dritten rechtmässig ohne Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden.

15.3 Gesetzliche Aufbewahrungs- und Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten.

15.4 Der Anbieter verpflichtet sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Soweit der Anbieter im Auftrag des Kunden Personendaten bearbeitet, ist hierfür eine separate Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung abzuschliessen.

15.5 Der Kunde bleibt in jedem Fall verantwortlich für die Rechtmässigkeit der von ihm erhobenen, gespeicherten oder bearbeiteten Daten.

## **16. Abtretung und Übertragung**

16.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Anbieters an Dritte abtreten oder übertragen. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

16.2 Der Anbieter ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen oder auf einen Rechtsnachfolger im Rahmen einer Unternehmensumstrukturierung oder -veräusserung zu übertragen, sofern dadurch die Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigt wird.

## **17. Vertragsdauer und Kündigung**

17.1 Projektverträge über die Erstellung von Individualsoftware enden automatisch mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen und deren Abnahme. Eine ordentliche Kündigung während der Projektlaufzeit ist ausgeschlossen.

17.2 Verträge über wiederkehrende Leistungen (z. B. Wartung, Support, SaaS) werden für die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verlängern sie sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

17.3 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung länger als 30 Tage in Verzug ist,
- b) eine Partei ihre vertraglichen Hauptpflichten erheblich verletzt und die Verletzung nicht innert angemessener Frist nach schriftlicher Abmahnung behebt,
- c) über eine Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

17.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## **18. Leistungsänderungen (Change Requests)**

18.1 Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen eines schriftlichen Änderungsantrags (Change Request) des Kunden.

18.2 Der Anbieter prüft den Änderungsantrag und unterbreitet dem Kunden ein Angebot über den voraussichtlichen Mehraufwand, die zusätzlichen Kosten sowie die Auswirkungen auf Termine.

18.3 Änderungen werden erst verbindlich, wenn der Kunde das entsprechende Angebot schriftlich genehmigt hat.

18.4 Bis zur Genehmigung bleibt der ursprüngliche Vertrag unverändert gültig.

18.5 Der Anbieter ist nicht verpflichtet, mit der Umsetzung von Änderungswünschen zu beginnen, bevor die zusätzlichen Kosten und Termine schriftlich bestätigt wurden.

## **19. Folgen der Beendigung / Exit**

19.1 Nach Beendigung des Vertrages kann der Kunde den Anbieter innerhalb von 30 Tagen anfragen, ihm die beim Anbieter gespeicherten Daten in einem vom Anbieter bestimmten Standardformat zur Verfügung zu stellen.

19.2 Eine Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsumgebungen, Dokumentationen oder

sonstigem Know-how erfolgt ausschliesslich, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

19.3 Der Anbieter ist berechtigt, für sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung stehenden Tätigkeiten (z. B. Datenextraktion, Übergabe, Unterstützung bei Migration) eine Vergütung nach den vereinbarten Ansätzen oder, mangels solcher, nach den üblichen Sätzen zu verlangen.

19.4 Der Anbieter ist berechtigt, beim Anbieter gespeicherten Daten nach Ablauf von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung unwiderruflich zu löschen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## **20. Höhere Gewalt**

20.1 Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs des Anbieters, die die Vertragserfüllung erheblich erschweren oder unmöglich machen, gelten als höhere Gewalt. Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Streiks, Ausfälle von Netzen oder Kommunikationsinfrastrukturen, Ausfälle von Cloud- oder Hosting-Diensten sowie Pandemien.

20.2 In Fällen höherer Gewalt sind die vertraglichen Pflichten des Anbieters für die Dauer und im Umfang der Behinderung ausgesetzt. Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen.

20.3 Für Schäden, die dem Kunden infolge höherer Gewalt entstehen, übernimmt der Anbieter keine Haftung.

20.4 Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

## **21. Schlussbestimmungen**

21.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

21.3 Die individuell vereinbarten Vertragsbedingungen gemäss Angebot gehen den AGB vor.

21.4 Es gilt ausschliesslich liechtensteinisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

21.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz, Liechtenstein.